

# Scheidungs-Navi

Baumann

2025

ISBN 978-3-406-82490-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt, wenn sie vor Rechtskraft der Scheidung getroffen werden
- wenn die Unterhaltsreform so in Kraft tritt, wie es der Referentenentwurf vorsieht, auch Regelungen zum Trennungsunterhalt.

Auch die Übertragung von Immobilieneigentum und der Verzicht auf das Erb- und Pflichtteilsrecht unterliegt Formvorschriften.

## Regelung von Scheidungsfolgen nach der Scheidung

Betrachtet haben wir, dass klärungsbedürftige Angelegenheiten *im Zusammenhang* mit der Ehescheidung geregelt werden können. Dies geschieht dann durch Einreichung sogenannter *Folgesachenanträge*.

Abzuwägen ist, ob dies im Einzelfall **im Zusammenhang** mit der Ehescheidung sinnvoller ist oder **nach** ausgesprochener Ehescheidung. Auch dies ist möglich.

Folgende Unterschiede sind hier dabei insbesondere zu beachten:

### Zinsen

Insbesondere bei Zugewinnausgleichsansprüchen können Zinsen, die auf die Zugewinnausgleichsforderung ab Rechtskraft der Ehescheidung bei Geltendmachung zu zahlen

sind, relevant sein. Mit Ehescheidung werden Zugewinnausgleichsansprüche fällig und sind ab dann zu verzinsen.

! Ab Rechtskraft der Ehescheidung entstehen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf streitige fällige Forderungen nach Inverzugsetzung.

Wenn es hier um ein gewisses Volumen geht, ist die Kostenposition, die durch Zinsen nach rechtskräftiger Ehescheidung bei manchmal jahrelangem Streit entsteht, durchaus relevant. Hier ist also Vorsicht geboten.

### Formvorschriften

Formvorschriften, die für die Regelung von Scheidungsfolgen **vor** rechtskräftigem Ausspruch der Scheidung gelten, haben nach rechtskräftigem Scheidungsausspruch keine Relevanz mehr.

Auch dies könnte bei der Abwägung der Frage, wie und wann man seine Angelegenheiten regelt, durchaus auch wieder bedeutsam sein.

### Kosten

Die Kostenlast ist bei Regelung von Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Ehescheidung günstiger, als wenn neben dem Ehescheidungsverfahren ein weiteres isoliertes Verfahren auf Zugewinnausgleich oder nachehelichen Unterhalt etc. geführt wird (hierzu unter dem Kostenpunkt nachfolgend).

## Auf den Punkt gebracht

Im Einzelfall abzuwägen ist, ob man regelungsbedürftige Folgesachen (Zugewinn, Unterhalt, etc.) im Zusammenhang mit der Scheidung oder danach regelt. Beides kann Vor- oder Nachteile im konkreten Fall mit sich bringen.

## Kosten

Wenn der Scheidungsanwalt seine Kosten nach **gesetzlichen Gebühren** abrechnet, hängt die Höhe der Rechnung vom *Wert, um den gestritten wird* **und** vom *Umfang des Mandats* ab.

Wenn der Anwalt mit Ihnen eine **Honorarvereinbarung** schließt, gilt diese stattdessen, wenn sie wirksam ist.

Wir betrachten nachfolgend die gesetzlichen Gebühren.

## Außergerichtliche Tätigkeit

### *Geschäftsgebühr*

Verhandelt man außergerichtlich, entsteht eine sogenannte Geschäftsgebühr. Zwei Parameter sind für die Höhe der Geschäftsgebühr relevant:

### *Streitwert*

Die gesetzlichen Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Gebührentabelle ist degressiv. Je höher der Gegenstandswert ist, desto weniger schnell steigt die Gebühr im Verhältnis zum Wert.

### Beispiel

Eine 1,5 Geschäftsgebühr bei einem Streit um 10.000,00 EUR beträgt 921,00 EUR (zzgl. Umsatzsteuer). Der Streit bei gleichem Mandatsaufwand, aber bei einem Streitwert von 100.000,00 EUR liegt bei 2.482,00 EUR (zzgl. Umsatzsteuer). Die Gebühren errechnen sich also nicht prozentual im Verhältnis zum Streitwert.

### Aufwand

Bei gleichem Streitwert sind trotzdem unterschiedliche Gebühren möglich. Je nachdem, wie aufwändig das Mandat ist, wird der Anwalt seine Gebühren zwischen einer 1,3 und einer 2,5 Geschäftsgebühr abrechnen.

### Einigungsgebühr

Einigt man sich außergerichtlich, entsteht darüber hinaus eine Einigungsgebühr.

### Gerichtliche Tätigkeit

#### Verfahrens- und Terminsgebühr

Geht man stattdessen vor Gericht, zahlt man neben der Geschäftsgebühr eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr; das dann gegebenenfalls einmal für das Verfahren vor dem Familiengericht (1. Instanz) und nochmal für den Streit vor dem Oberlandesgericht (2. Instanz).

## **Einigungsgebühr**

Einigt man sich dann auf einen (manchmal sehr eindringlichen) Vorschlag des Gerichts doch noch und trifft sich irgendwo „in der Mitte“, entsteht, neben allen bis dorthin entstandenen Gebühren, zusätzlich eine Einigungsgebühr.

## **Gerichtskosten und Sachverständige**

Gerichtskosten, die nicht der Anwalt, sondern die Staatskasse erhält, kommen noch „on top“.

Gleiches gilt für Sachverständigenkosten, wenn zum Beispiel eine Immobilie oder eine Praxis etc. bewertet wird.

## **Wer zahlt welchen Anteil?**

Ob die Gegenseite sich an den Kosten des eigenen Anwaltes beteiligen muss? Das hängt davon ab:

## **Ehescheidung und Folgesachen**

Die Kosten der reinen Scheidung werden immer gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, jeder trägt die Kosten seines Anwaltes und die Gerichtskosten werden hälftig geteilt. Wenn Themen als Folgesachen mit der Scheidung verknüpft werden, gilt dies in der Regel auch. Das ist aber nicht bei allen Streitigkeiten möglich, sondern Folgesachen können nur Verfahren sein, die „für den Fall der Scheidung“ geführt werden (also zum Beispiel nicht bei Trennungsunterhalt, der ja für die Zeit der Trennung *bis zur* Scheidung zu regeln ist).

## Isolierte Verfahren

Wenn Verfahren nicht als Folgesachen, also isoliert geführt werden, zahlt derjenige, der verliert, alle Kosten (zwei Anwälte, Gericht und gegebenenfalls Sachverständige). Ansonsten werden die Kosten entsprechend dem Verhältnis von Obsiegen und Verlieren nach Quote aufgeteilt.

### Beispiel

*Wenn 1.500 EUR Unterhalt gefordert und 500 EUR Unterhalt zugesprochen werden, dann werden die Kosten 2/3 zu 1/3 aufgeteilt.*

Die Kosten von sogenannten isolierten Verfahren zur Regelung von Folgesachen nach rechtskräftiger Ehescheidung werden immer höher sein als diejenigen Kosten, die entstehen, wenn sogenannte Folgesachen im Zusammenhang mit der Ehescheidung geregelt werden. Dies liegt an der *Degression* der Gebührentabelle. Der Streitwert der Ehescheidung wird dann, wenn eine Folgesache anhängig gemacht wird, mit dem Streitwert der Folgesache zusammengerechnet. Bei isolierter Geltendmachung nach rechtskräftiger Ehescheidung entstehen zwei gesonderte Gebühren, die per Saldo immer höher sind, da die Gebührentabelle zu Beginn schneller steigt als mit zunehmendem Streitwert.

Kostenmäßig ist es also oftmals durchaus interessant, regelungsbedürftige Folgesachen im Zusammenhang mit der Scheidung als Folgesachen beim Familiengericht zu platzieren.

Gleichwohl kann es aus taktischen Gründen manchmal sinnvoll sein, eine schnelle Ehescheidung herbeizuführen, gerade wenn es einen bestehenden Titel zum Trennungsunterhalt

gibt, aus welchem Zahlungen bis zur rechtskräftigen Ehescheidung zu leisten sind.

### Auf den Punkt gebracht

Als Grundregel können wir also festhalten: Für jede neue Etappe des Streits gibt es einen frischen Gebührentatbestand. Und: Je größer der Streitwert und je dicker die Akte wird, desto höher ist die Rechnung.

### Nerven und Zeit

Und was kostet die Scheidung noch?

Und hier ist nicht Geld gemeint. Ich spreche von Nerven, die bersten und Familienkonstruktionen, die zerfallen, weil sie im Scheidungsprozess ohnehin am seidenen Faden hängen. Was hier jeder Mandant selbst zur Kostenoptimierung beitragen kann, bespreche ich, wenn es sich anbietet, gern mit meinen Mandanten mit abgesetzter Jurabrille. *Vernünftige* Lösungen zu erarbeiten kann nämlich den eigenen Mandanten genauso wie den Gegner emotional bereichern und gleichzeitig den Geldbeutel schonen.

In meiner Beratung versuche ich daher immer eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die auch die emotionale Belastung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einschließt. Prinzipienstreits kommen den Eheleuten meist (zu) teuer zu stehen.

### Verfahrenskostenhilfe

Es besteht auch die Option, dass man *staatliche Hilfe* in Anspruch nimmt, damit die Kosten des Ehescheidungsver-

fahrens oder streitiger Verfahren um die Ehescheidung herum (teilweise) übernommen werden. Verfahrenskostenhilfe kann entweder ratenfrei oder mit Ratenzahlungen bewilligt werden.

Verfahrenskostenhilfe wird als Teil der staatlichen Daseinsvorsorge gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Aus diesem Grund muss das Gericht auch automatisch die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe prüfen, sobald ein Antrag gestellt wurde.

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe setzt voraus, dass **keine ausreichende Leistungsfähigkeit** vorhanden ist, um Ansprüche gerichtlich klären zu lassen. Hierzu ist von den Mandanten eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben. Zu sämtlichen Positionen sind auch Belege vorzulegen. Es sind die monatlichen Einkünfte relevant, aber auch vorhandenes Vermögen.

**D**IE VERFAHRENSKOSTENHILFE wird nur gewährt, wenn man aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage ist, einen Rechtsstreit zu führen.

Neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe muss auch die **Erfolgsaussicht** des beabsichtigten Antrages gegeben sein. Auch dies wird für die Frage der Bewilligung geprüft.

Hier kommt es auf die sogenannte *Mutwilligkeit* an. Werden Anträge offenbar nur deshalb gestellt, weil ohnehin der Staat für die entsprechenden Kosten aufkommen muss, so wird